

Pferdewirtschaft im Lichte des Steuer- und Sozialversicherungsrechts

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

unterschiedliche rechtliche Beurteilung der Pferdebetriebe in den einzelnen Rechtsbereichen

in der Raumordnung, in der Gewerbeordnung, in der Sozialversicherung, im Steuerrecht

im Steuerrecht im Einkommensteuergesetz und im Umsatzsteuergesetz

Der Sachverhalt des jeweiligen Betriebes bzw. der jeweiligen Tätigkeit muss daher in jedem Rechtsbereich aufgrund der unterschiedlichen Normen getrennt beurteilt werden.

Beispiel: ein bestimmter Betrieb kann eine Gewerbeberechtigung u. Betriebsanlagen-genehmigung benötigen, im Steuerrecht werden Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft erzielt, in der Sozialversicherung ist der Unternehmer sowohl gem. GSVG als auch gem. BSVG pflichtversichert

Nach den Bestimmungen der N.Ö. Raumordnung darf ein Pferdeeinstellbetrieb im Grünland betrieben werden, weil durch Selbstbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen wertmäßig überwiegend Erzeugnisse (Heu, Stroh, Hafer usw.) aus dem eigenen Betrieb verwendet werden.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

2

Steuerrecht

- Einkommensteuer
- Gewinnermittlung
- Umsatzsteuer
- Aufzeichnungspflichten

*Gestaltungsspielräume im Steuer- u.
Sozialversicherungsrecht*

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

3

Einkommensteuer

Der Einkommensteuer unterliegen:

- 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**
- 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit**
- 3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb**
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

4

Einkommensteuer

Die **Einkünfte** sind der **Gewinn** aus **Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit** und **Gewerbebetrieb**.

Im Einkommensteuerrecht werden die jeweils zulässigen **Gewinnermittlungsarten** (abhängig von der Größe des Betriebes bzw. Art der Tätigkeit) für die Besteuerung (**Einkommensteuer**) geregelt.

Betriebsvermögensvergleich (Bilanz/Gewinn- u. Verlustrechnung)

vollständige **Einnahmen- Ausgabenrechnung**

Pauschalierungen (im Bereich der LuF: Voll- u. Teilpauschalierung)

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

5

Einkommensteuer

Wann ist man Landwirt und erzielt Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft?

- § 21 EStG 1988: (1) **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** sind:
- 1. Einkünfte aus dem Betrieb von **Landwirtschaft**, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau und aus allen **Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte** gewinnen. Werden Einkünfte auch aus zugekauften Erzeugnissen erzielt, dann gilt für die Abgrenzung zum Gewerbebetrieb § 30 Abs. 9 bis 11 des Bewertungsgesetzes 1955.
- 2. **Einkünfte aus Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben im Sinne des § 30 Abs. 3 bis 7 des Bewertungsgesetzes 1955.**
- 3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft sowie aus Bienenzucht.
- 4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht.
- 5. Einkünfte aus übrigen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen im Sinne des § 50 des Bewertungsgesetzes 1955.
- (2) **Zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1 gehören auch:**
- 1. Einkünfte aus einem **land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb**. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, **der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt** ist.
- 2.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

6

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Viehwirtschaft:

Das **Steuerrecht unterscheidet** bei der Zuordnung der Einkünfte zur LuF **nicht zwischen eigenen und fremden Tieren** und gibt nur einen **Flächenbezug als Obergrenze** der insgesamt erlaubten Anzahl an Pferden (Tieren), die erzeugt oder gehalten werden dürfen, vor, damit die Einkünfte noch als Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft zu qualifizieren sind.

Weitere **nicht landwirtschaftliche Leistungen (weder Tierzucht noch Tierhaltung)** führen zur Gewerblichkeit dieser Einkünfte. Ausgenommen davon sind landwirtschaftliche Nebenbetriebe u. landwirtschaftliche Nebentätigkeiten.

Beachte: **strenge Regeln** für **Gesellschafter** von **Personengesellschaften (GesbR, OG, KG)**:

die geringste gewerbliche (auch unterrichtende) Tätigkeit führt zur Gewerblichkeit der Einkünfte aus dieser Personengesellschaft (steuerrechtlich Mitunternehmerschaft)

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

7

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Wie erfolgt die **Abgrenzung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb**?

§ 30 Abs. 3 bis 7 BewG regelt die **max. Anzahl an Tieren (Pferden)** die **bezogen** auf die (reduzierte) **landwirtschaftliche Nutzfläche** erzeugt oder **gehalten** werden dürfen. Wird die **Höchstzahl an zulässigen Tieren bezogen auf die Größe des Betriebes nachhaltig überschritten**, werden **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** erzielt.

Bsp.: gewerbliche Einstellbetriebe am Rande von Großstädten, die außer den Koppeln über keine landwirtschaftlich genutzten (weder eigene, noch zugepachtete) Flächen verfügen.

Wird die Höchstzahl an erlaubten Tieren überschritten, gilt die Tierzucht oder Tierhaltung noch als Landwirtschaft, wenn der Landwirt beweist, dass er überwiegend Erzeugnisse verwendet (wertmäßig), die im landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind. Auf Pferdebetriebe trifft das idR nicht zu, d.h. dieser Beweis wird idR nicht erbracht werden können.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

8

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

§ 30 Abs. 5 BewG:

(5) Die **Zucht oder das Halten der in Abs. 7 genannten Tiere** gilt als **landwirtschaftlicher Betrieb**, wenn, bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche dieses Betriebes (Abs. 6),

- für die ersten 10 ha nicht mehr als 8,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 6,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 4,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 3,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 2

Vieheinheiten (Abs. 7) und für die restliche reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten je ha im Wirtschaftsjahr durchschnittlich erzeugt oder gehalten werden. Wird dieser **Höchstbestand nachhaltig überschritten**, so ist hinsichtlich des gesamten Tierbestandes das Vorliegen eines **gewerblichen Betriebes** anzunehmen. Für die Anzahl der zulässigen Vieheinheiten und für die Ermittlung der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist das **Gesamtausmaß der vom Betrieb aus bewirtschafteten Flächen maßgebend; zugepachtete Flächen sind miteinzubeziehen, verpachtete auszuschließen**.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

9

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche:

- BewG § 30(6): Gehören zur bewirtschafteten Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes Hutweiden, Streuwiesen, Alpen oder Bergmähder, so sind bei Anwendung des Abs. 5 die Flächenausmaße der Hutweiden und der Streuwiesen auf ein Drittel, jene der Alpen und Bergmähder auf ein Fünftel zu reduzieren. Die so ermittelte Fläche ist die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche des landwirtschaftlichen Betriebes.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

10

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

• BewG § 30(7): Vieheinheitenschlüssel:

(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

- **Pferde: Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr** **0,35** **VE**
- **Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde** **0,6** **VE**
- **andere Pferde über drei Jahre** **0,8** **VE**

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Beispiel: Betrieb 28 ha ldw. Fläche, davon 10 ha Alpen, **die red. ldw. Nutzfläche beträgt 20 ha.**

Wie viele Pferde über 3 Jahre dürfen gehalten werden um noch als Landwirt zu gelten?

Für die Einkunftsart LuF noch zulässiger Höchstbestand an Pferden über 3 Jahre: 175 Pferde (140 Vieheinheiten/0,8 VE je Pferd)

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Beispiele: 4 ha RLN

= max. Bestand an Pferden über 3 Jahre 40

Der **Einheitswert** muss bei Überschreiten der Normalunterstellung um einen **Viehzuschlag erhöht** werden! - Das trifft in beiden Fällen zu!

Nach der GewO brauchen beide Betriebe eine Gewerbeberechtigung, wenn fremde Pferde gehalten!

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Normalunterstellung seit der Hauptfeststellung des EW zum 1.1.2014:

bis 10 ha RLN	2 VE/ha
10 bis 20 ha RLN	2 VE/ha
über 20 ha RLN	1 VE/ha

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

14

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Beispiel für die Berechnung des Viehzuschlages:

20 ha RLN, 60 Pferde, keine anderen Tiere:

Lösung: Normalunterstellung 40 VE (entspricht 50 Pferde)

Überschreitung 10 Pferde x 0,8 VE/Pferd = 8 VE

Für 8 Pferde ist ein Viehzuschlag zum Einheitswert zu berechnen: 8 x 280,-
ergibt 2.240,--.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Abgrenzungskriterien lt. EStR:

- **15.2 Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe:**

- RZ 5139
- **Landwirtschaftliche Tierhaltung** bedeutet das **Halten von Tieren unter Nutzung** der
- **Bodenbewirtschaftung** (Verwertung von **pflanzlichen Erzeugnissen** als **Futtermittel**) zur
- Verwertung der von ihnen und/oder aus ihnen erzeugten Produkte (Milch, Samen, Fleisch),
- aber **auch zu ihrer Verwendung zB als Zugtiere oder als Tiere für den Reitsport**

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Abgrenzungskriterien lt. EStR:

RZ 5141:

- Ein landwirtschaftlicher Hauptbetrieb liegt vor, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen wurden (§ 21 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BewG 1955). Die Futtermittel müssen daher wertmäßig zu mehr als 50% aus der eigenen Bodenbewirtschaftung gewonnen werden.

RZ 5142:

- **Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, in denen zur Zucht oder Haltung der Tiere überwiegend zugekaufte Futtermittel verwendet werden, gelten aber noch als landwirtschaftliche Betriebe,**
- **wenn die im § 30 Abs. 5 bis 7 BewG 1955 angeführten Voraussetzungen (Vieheinheiten bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche) vorliegen.**

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

17

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Abgrenzungskriterien lt. EStR:

- RZ 5143:

Die Vieheinheiten sind an Hand des Gesamt tierbestandes zu beurteilen und nicht nach einzelnen Tierarten. Werden die Vieheinheiten überschritten, liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb dennoch vor, wenn überwiegend Futtermittel aus der eigenen Landwirtschaft beigestellt werden.

- RZ 5144:

Wenn der für die Viehzucht notwendige Futtermittelbedarf nicht aus der eigenen Land- und Forstwirtschaft stammt (**und den Voraussetzungen im § 30 Abs. 5 bis 7 BewG 1955 nicht entsprochen wird**), ist die Viehzucht grundsätzlich ein von der Landwirtschaft abgegrenzter selbständiger Gewerbebetrieb (VwGH 15.5.1959, 1424/58); dies ist nach dem gesamten Viehbestand und nicht nach einzelnen Tierarten zu beurteilen.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

18

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Abgrenzungskriterien lt. EStR:

- RZ 5145:

Nebenleistungen, Nebenerwerb:

Werden in der Landwirtschaft Pferde auch zu Fuhrleistungen sowie Kutschen- und Schlittenfahrten verwendet, wird die Pferdehaltung noch nicht zum Gewerbebetrieb (VwGH 18.05.1960, 2714/59), wenn es sich um Nebenleistungen handelt. Die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten sind solche aus Nebenerwerb. Stellen die Kutschen- und Schlittenfahrten jedoch den Hauptzweck des Betriebes dar, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Das gilt auch für das Vermieten von Reitpferden.

Die daraus resultierenden Einkünfte sind von der Vollpauschalierung nicht erfasst und müssen gesondert durch eine vollständige EAR ermittelt werden. Bei der Teilpauschalierung darf die Betriebsausgabenpauschale von 70 % nicht abgezogen werden.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Abgrenzungskriterien lt. EStR:

- **15.1.7.1.2 Reiterpension, Reitschule, RZ 5066**

- Das Unterstellen und Füttern fremder Tiere gegen Entgelt (Pensionstierhaltung, Leihvieh) ist bei ausreichender Futtergrundlage iSd § 30 Abs. 5 BewG 1955 regelmäßig als Tierhaltung iSd § 21 EStG 1988 anzusehen. In diesem Sinn rechnet die Pensions-(reit)pferdehaltung auch dann noch zur landwirtschaftlichen Tierhaltung,

wenn den Pferdeeinstellern Reitanlagen (einschließlich Reithalle) zur Verfügung gestellt und keine weiteren ins Gewicht fallenden Leistungen außer Betreuung der Pferde (Fütterung, Pflege, Reinigung der Stallungen und dgl.) erbracht werden.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Abgrenzungskriterien lt. EStR:

- RZ 5067:
- Von einem einheitlichen Gewerbebetrieb wird auszugehen sein, **wenn die Betätigung dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht untergeordnet** ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn nicht der Landwirtschaft zuzurechnende Dienstleistungen und Tätigkeiten, wie zB **Erteilen von Reitunterricht** (VwGH 28.11.2007, 2005/15/0034) und **Beaufsichtigen von Ausritten**, hinzukommen, die **Vermietung der Reitpferde** an **Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung die eigentliche landwirtschaftliche Produktion überwiegt** (OGH 22.10.1991, 10 Ob S 265/91).
- Die Bereitstellung von Reitanlagen überwiegend an Reiter, deren **Pferde nicht im landwirtschaftlichen Betrieb** verköstigt werden, bildet eine vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verschiedene Tätigkeit (idR EK aus Vermietung u. Verpachtung, bzw. auch EK aus Gewerbebetrieb möglich).

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

21

Gewerbeordnung versus Steuerrecht

Ein Pferdeeinstellbetrieb kann bei Zutreffen der angeführten Voraussetzungen **Einkünfte aus Land- u. Fortwirtschaft** steuerrechtlich erzielen, **aber** trotzdem

eine **Gewerbeberechtigung** benötigen!

Bsp: 30 ha Wiesen, 35 fremde Pferde eingestellt

EK aus LuF, weil die VE-Grenze (Maximalunterstellung) nicht überschritten wird, da die Umsätze unter 600.000 betragen und der EW € 75.000,00 nicht überschreitet, darf die Gewinnermittlung durch die Vollpauschalierung erfolgen.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

22

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Gewinnermittlung:

- Anwendung der LuF Pauschalierungsverordnung

Vollpauschalierung

Teilpauschalierung

- Einnahmen- Ausgabenrechnung
- Freiwillige oder bei Überschreiten der Buchführungsgrenzen gem. § 125 BAO verpflichtende Buchführung mit Betriebsvermögensvergleich

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

23

Grenzen der einkommensteuerrechtlichen Pauschalierung **seit 2023**

Überblick – Gewinnermittlungsarten der Land- u. Forstwirte

Steuerliche Grenzwerte	Art der Gewinnermittlung	
EW ≤ 75.000 	Vollpauschalierung (Gewinn = 42 % des Einheitswertes)	§ 1/3/Z 1-4 iVm § 2/1 Z 1-3 LuF-PauschVO 2015
EW ≤ 165.000 Umsatz ≤ 600.000	Teilpauschalierung (pauschale Ausgabensätze von 70 % bzw. 80 %)	§ 1/1/Z 1 u. § 1/1a LuF-PauschVO 2015
Umsatz ≤ 700.000	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	
darüber	Buchführungspflicht	§ 125 BAO
Abkürzungen: EW = Einheitswert; VE = Vieheinheiten; RLN = reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche		

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

24

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Anwendung der LuF Pauschalierungsverordnung:

Vollpauschalierungsgrenzen seit 2023:

(die VP ist die häufigste Gewinnermittlungsart für Pferdebetriebe mit EK aus Land- u. Forstwirtschaft)

max. 75.000,-- selbstbewirtschafteter EHW des LuF-Betriebes

max. 600.000,00 Umsatz pro Jahr

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

25

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Anwendung der LuF Pauschalierungsverordnung:

Vollpauschalierung 2025:

Beispiel: Einheitswert für 40 ha (eigene u. zugepachtete) RLN a 1.200,--, max. 25 eingestellte Pferde, daher kein Viehzuschlag, EW-Zuschlag einheitliche Betriebsprämie € 2.000,00, Einzelunternehmen, alleinige Betriebsführung

Σ EHW 50.000,-- x 42 % = 21.000,00, bezahlte Sozialversicherung 21.752,00*); Einkünfte aus LuF = 0, keine Einkommensteuer

*) BGL vom EW = $72.434,28 \times 25,7 \% = 18.615,61$ + BGL Einstellen fremder Pferde – (**Wahl der kleinen Beitragsgrundlagenoption** MBGL $1.016,97 \times 12 \text{ Mon.} \times 25,7 \% = 3.136,33$) = **3.136,33**

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

26

Exkurs GewO – 3 Arten der Pferdeeinstellung - wichtig für die Beurteilung der SV-Pflicht -



LuF – Urproduktion 1	höchstens 25 Einstellpferde, höchstens zwei Einstellpferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich in der Region (10 km Umkreis)
LuF – Nebengewerbe 2	mehr als 25 Einstellpferde oder mehr als zwei Einstellpferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche; die Pferdeeinstellung ist dem LuF Hauptbetrieb untergeordnet
Gewerbebetrieb 3	mehr als 25 Einstellpferde oder mehr als zwei Einstellpferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, Pferdeeinstellung ist dem LuF Hauptbetrieb nicht untergeordnet

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

27

Unterschiedliche Sozialversicherung für die 3 Arten der Pferdeeinstellung

Fall 1: **BSVG** seit 1.4.2018 Bgl Einheitswert + Nebentätigkeit

Fall 2: **BSVG** Bgl. Einheitswert + Nebentätigkeit

→ **Fall 1 u. 2: prüfe, ob die kleine BGL-Option sinnvoll ist**

Fall 3: **BSVG (Einheitswert) + GSVG (Bgl. Einkünfte lt. Steuerbescheid aus dem Gewerbebetrieb)**

→ die Einkünfte aus Gewerbebetrieb betragen € 0, wenn die Einkünfte aus dem Pferdeeinstellbetrieb als Einkünfte aus LuF zu beurteilen sind.

Fall 4: wie Fall 3, es ist keine Gewerbeberechtigung vorhanden, aber notwendig:

keine Pflichtversicherung gem. GSVG für das Einstellen der Pferde, wenn aus dem Betrieb EK aus LuF erzielt werden. Die Pflichtversicherung gem. GSVG kann in diesem Fall nur gem. § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG (Neue Selbständige) entstehen. Mangels Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wird die Freigrenze für die Pflichtversicherung gem. GSVG nicht überschritten.

Probleme für die Zukunft, weil die SVS eine Anzeige bei der Gewerbebehörde erstatten wird.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

28

„Kleine Beitragsgrundlagenoption in der Sozialversicherung“

Überlegungen für Beitragssparer (Berechnung für 2025):

- Betragen die **steuerlichen Einkünfte aus dem Nebenbetrieb weniger als 30 % der Bruttoeinnahmen inkl. USt? *)**
- Betragen die **Bruttoeinnahmen (2025) mehr als**
 - **€ 40.678,80 ohne Freibetrag?**
 - **€ 44.378,80 mit Freibetrag?**

Prüfe, ob die kleine Beitragsgrundlagenoption zu einer geringeren Beitragsbelastung führt!

Bgl: Mindestbeitragsgrundlage oder **höhere Einkünfte lt. Steuerbescheid**

***) Bei den Pferdeeinstellbetrieben lt. Gruppe 1 betragen die steuerlichen Einkünfte aus dem Nebenbetrieb „Einstellen fremder Pferde“ stets € 0, weil das Einstellen zum landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zählt, wenn Einkünfte aus LuF erzielt werden. Daher führt bei jährlichen Bruttoeinnahmen von mehr als 40.678,80 die kleine Beitragsoption stets zu niedrigeren Beiträgen.**

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

29

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Bsp.: wie auf der vorigen Folie, es werden insgesamt 40 fremde Pferde eingestellt.

Eine Gewerbeberechtigung wird benötigt! Die max. zulässigen VE (max. 210 VE) werden nicht überschritten werden;

→ daher erzielt der Unternehmer **EK aus Land- u. Forstwirtschaft**, die LuF-PauschVO (Vollpauschalierung) ist anwendbar – EK aus LuF = 0;

Sozialversicherung:

Weil keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden, sind zusätzlich die Beiträge gem. GSVG aufgrund der Gewerbeberechtigung von der MBGL vorzuschreiben (2025: $551,10 \times 12 = 6.613,20 \times 25,3\%$ ergibt 1.673,14 zzgl. SeVo-Beitrag 1,53 %).

Der Unternehmer zahlt die SV-Beiträge gem. BSVG als Landwirt vom EW zzgl. der Beiträge aufgrund der GWB gem. GSVG.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

30

Befreiung von der Pflichtversicherung in der KV u. PV für Gewerbetreibende über Antrag (Frist 31.12. für das endende Jahr)

Voraussetzungen:

Der **jährliche Umsatz aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten** übersteigt den Betrag von **€ 55.000,00** nicht **und**

die jährlichen Einkünfte aus der gewerblichen Tätigkeit (aufgrund des Gewerbescheins zzgl. Einkünfte als Neuer Selbständiger) überschreiten den Betrag von € 6.613,20 nicht **und**

in den letzten 60 Kalendermonaten vor Beginn der beantragten Ausnahme bestand nicht mehr als zwölf Monate eine Pflichtversicherung nach dem GSVG oder dem FSVG.

Wer könnte in der Pferdewirtschaft davon profitieren?

Jungunternehmer, **im 1. Jahr nach Übernahme oder Neugründung** eines der GewO unterliegenden Pferdeinstellbetriebes, wenn der **gesamte Jahresumsatz** in diesem Jahr 55.000 brutto, inkl. USt nicht überschreitet.

Unfallversicherungsbeiträge gem. GSVG sind stets zu bezahlen.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

31

Befreiung von der Pflichtversicherung in der KV u. PV für Gewerbetreibende über Antrag (Frist 31.12. für das endende Jahr)

Wer könnte in der Pferdewirtschaft davon noch profitieren?

Gewerbliche Unternehmer, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb haben und die angeführten Grenzen nicht überschreiten (z.B. Pferdetrainer, Einstellbetriebe ohne landwirtschaftliche Flächen)

Für diese GWT können noch weitere Voraussetzungen für die Befreiung zutreffen:

das 57. Lebensjahr vollendet, nicht aber das Regelpensionsalter für Frauen erreicht (gilt für Frauen und Männer)

- **Einkunfts- und Umsatzgrenze:** Ihre jährlichen Einkünfte und Umsätze haben innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung die bereits erwähnten Einkunfts- und Umsatzkriterien erfüllt und liegen auch jetzt unter dem jeweiligen Grenzwert.

(<https://www.svs.at/>)

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

32

Befreiung von der Pflichtversicherung in der KV u. PV für Gewerbetreibende über Antrag (Frist 31.12. für das endende Jahr)

Um die Befreiung in der KV und PV nach Pensionsantritt zu erlangen (<https://www.svs.at/>):

das Regelpensionsalter für Frauen erreicht (gilt für Frauen und Männer)

- **Einkunfts- und Umsatzgrenze:** Ihre jährlichen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit werden im Jahr **2025 EUR 6.613,20** nicht übersteigen. Außerdem werden Ihre Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten nicht über **EUR 55.000,00** liegen.

Hinweis: Dies gilt auch für das Kalenderjahr, in dem das Regelpensionsalter erreicht wird.

- **Erreichen der Altersgrenze:** Diese Ausnahme ist nur möglich, wenn Sie
 1. zum Beginnzeitpunkt der Ausnahme in einem der nachfolgend angeführten Zeiträume geboren sind und
 2. das diesem Zeitraum zugeordnete Lebensjahr vollendet haben:

Lebensjahr	Geburstage		Lebensjahr	Geburstage
60.	bis 31.12.1963		63.	01.07.1966 bis 31.12.1966
60,5.	01.01.1964 bis 30.06.1964		63,5.	01.01.1967 bis 30.06.1967
61.	01.07.1964 bis 31.12.1964		64.	01.07.1967 bis 31.12.1967
61,5.	01.01.1965 bis 30.06.1965		64,5.	01.01.1968 bis 30.06.1968
62.	01.07.1965 bis 31.12.1965		65.	an 01.07.1968
62,5 November 2025	01.01.1966 bis 30.06.1966	Karl Bruckner - Steuerberater		

33

Befreiung von der Pflichtversicherung in der KV u. PV für Gewerbetreibende über Antrag (Frist 31.12. für das endende Jahr)

Beispiel: Ein Landwirt mit Gewerbeschein für das Einstellen von Pferden und das Trainieren von Pferden, geb. 15. 12. 64 geboren, will ab 1.2. 2026 seinen Betrieb an die Tochter übergeben und ab diesem Zeitpunkt eine Schwerarbeitspension beziehen. Nach seinem Pensionsantritt will er weiterhin als Pferdetrainer in geringem Ausmaß tätig sein.

Sein Umsatz im Jänner 2026 wird brutto inkl. USt 15.000,00 betragen. Seine Umsätze 2026 aus dem Pferdetraining plant er mit 9.000,00. Die Einkünfte aus LuF (Vollpauschalierung) werden 2026 € 0 betragen. Nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale für Kleinunternehmer (§ 17 Abs. 3a EStG 20 %) und des Gewinngrundfreibetrags von 15 % werden seine Einkünfte aus dem Pferdetraining € 6.120,00 betragen. Auf die Freigrenze für die Kleinunternehmerbefreiung von € 6.613 achtet er besonders.

Er kann die Befreiung von der Pflichtversicherung in der PV u. KV gem. GSVG ab 1.1.2026 beantragen, weil die Voraussetzungen (Vollendung des 61. Lj. Im Dez. 2025 erfüllt werden.

Beachte: Der Befreiungsantrag ist nur sinnvoll, wenn eine andere Pflichtversicherung in der PV u. KV besteht (im Beispiel besteht die Pflichtversicherung gem. BSVG).

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

34

Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft – große Beitragsgrundlagenoption in der SV gem. BSVG

Wird die große Beitragsgrundlagenoption beantragt, ist die Gewinnermittlung durch die **Vollpauschalierung ausgeschlossen**.

zulässig sind die

Teilpauschalierung, Einnahmen- Ausgabenrechnung, Bilanz mit Gewinn- u. Verlustrechnung (Betriebsvermögensvergleich)

Teilpauschalierung:

Bruttoeinnahmen inkl. Umsatzsteuer

- **70 % pauschale Betriebsausgaben**
- **bezahlte Sozialversicherung gem. BSVG**
- **Schuldzinsen**
- **Ausgedinge**
- **Bezahlte Pachtzinse** (begrenzt mit 25 % des EW der gepachteten Flächen in der Höhe des eigenen Hektarsatzes)
- **Gewinngrundfreibetrag**

= Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

35

Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft – große Beitragsgrundlagenoption in der SV gem. BSVG

Beispiel: 40 ha eigene u. gepachtete Flächen EW 20.000,00, Zuschlag Betriebsprämie 3.000,00, Σ EW 23.000,00
SV vom EW 13,394,40 zzgl. Beiträge Einstellen fremder Pferde, kl. Beitragsgrundlagenoption € 3.136,33
= € 16.530,73, Beitragsgrundlage insgesamt € 64.321,80, 1,78 % Gutschrift Pensionskonto = 1.144,93

Bruttoeinnahmen aus dem Einstellen fremder Pferde 25 Pferde x 540,00 x 12 Mon.	162.000,00
Pferdeverkauf aus eigener Zucht	15.000,00
Ausgleichszahlungen u. Ökoprämien	<u>13.000,00</u>
Summe der Einnahmen	190.000,00
70 % pauschale Betriebsausgaben	133.000,00
- Pachtzinse 25 % des EW der gepachteten Flächen	2.500,00
- Schuldzinsen	10.550,00
- Gewinngrundfreibetrag	<u>4.950,00</u>
Einkünfte aus LuF vor Abzug der Sozialversicherung	39.000,00
- Sozialversicherung gem. BSVG 25,7 % von 39.000,00	<u>10.023,00</u>
= Einkünfte aus LuF	28.977,00

Einkommensteuer 3.869,00; Gesamtbelastung 13.892,00; Beitragsgrundlage 39.000,
Gutschrift Pensionskonto 694,20; Ersparnis durch die große B.-Option € 2.638,00, geringere GS am PK 450,73

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

36

Alternative Lösungen für Beitragssparer – zu Lasten der späteren Pension!

Gründung einer **eingetragenen Personengesellschaft (OG oder KG)** →
Vollpauschalierung zulässig

die Beiträge werden von den **tatsächlichen Einkünften lt. Steuerbescheid** zzgl. der vorgeschriebenen **Beiträge zur PV u. KV** ermittelt.

Beispiel: Zahlen wie vorhin: Gründung einer OG; 2 Gesellschafter; beide Gesellschafter würden ab der Übernahme des Betriebes durch die Personengesellschaft die SV-Beiträge von der MBGL bezahlen (SV rd. € 4.000,00 insgesamt, ESt = 0). Benötigt die OG eine Gewerbeberechtigung fallen die Beiträge 1 x von der MBGL gem. GSVG und 1 x von der MBGL gem. BSVG an (SV-Beiträge rd. 8.000,00 insgesamt).

Kommanditisten unterliegen nie der Pflichtversicherung gem. BSVG. Verfügt die Gesellschaft über einen Gewerbeschein und übt der Kommanditist einen Einfluss auf die Geschäfte durch Ausübung des Stimmrechts, unterliegt er bei Überschreiten der Versicherungsfreigrenze hinsichtlich der gewerblichen Einkünfte der Pflichtversicherung als Neuer Selbständiger gem. GSVG.

Achtung der Kommanditist soll nicht wie ein Dienstnehmer beschäftigt werden. Dadurch würde eine Pflichtversicherung gem. ASVG entstehen. Eine vorzeitige Alterspension würde bei einem DV über der Geringfügigkeitsgrenze wegfallen.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

37

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Wer: Pferdeeinstellbetriebe mit zu geringer landwirtschaftlicher Fläche, Pferdetrainer, Betreiber einer Kantine neben dem Pferdebetrieb, etc.

Gewinnermittlung durch:

- **Einnahmen- Ausgabenrechnung**
- Freiwillige oder bei Überschreiten der Buchführungsgrenzen gem. UGB verpflichtende Buchführung mit Betriebsvermögensvergleich

Die Anwendung der luf Pauschalierung ist nicht zulässig

im Rahmen der EAR **12 %ige Betriebsausgabenpauschale gem. § 17 EStG** bzw. für **Kleinunternehmer (Umsätze unter 55.000,00 brutto p.a.) 20 %ige Pauschale** möglich
 (für Kleinunternehmer im Handel 45 % Betriebsausgabenpauschale)

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

38

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Beispiel einer Einnahmen- Ausgabenrechnung:

Einnahmen lt. genauer Aufzeichnung, Wahl der Nettomethode:

aus dem Einstellen fremder Pferde 25 Pferde a 300,- x 12 Monate	90.000,--
aus der Pferdevermietung	<u>6.000,--</u>
Summe	96.000,--

Ausgaben lt. Belegen und genauer Aufzeichnung

Futtermittel und Einstreu	38.000,--
Sonstige Betriebsstoffe	10.000,--
Lohnaufwand	18.000,--
Abschreibung Stallgebäude u. Reitanlagen	9.000,--
Abschreibung Betriebsausstattung	10.000,--
Schuldzinsen	3.000,--
Sonstige Betriebsausgaben	<u>5.000,--</u>
	93.000,--
Gewinn = Einkünfte aus Gewerbebetrieb	3.000,--

Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag zuzüglich investitionsbedingter Gewinnfreibetrag) zulässig

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

39

Personengesellschaften mit Einkünften aus LuF

Beachte: die **geringste gewerbliche Tätigkeit** der Gesellschaft **führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb für alle Gesellschafter** (gilt auch für freiberufliche Tätigkeiten, z.B. als Reitlehrer)

Konsequenz: **keine Anwendung der luf-Pauschalierungen**, weder im Bereich der ESt noch im Bereich der USt

Daher sollen Personengesellschaften, die einen land- u. forstwirtschaftlichen Betrieb führen streng darauf achten, dass tatsächlich **nur land- u. forstwirtschaftliche Aktivitäten** (Urproduktion, Nebenbetriebe und Nebentätigkeiten (z.B. Vermietung von Reitpferden) unter Beachtung der Grenzen für die Unterordnung und der Grenzen der Luf-PauschalierungsVO) ausgeübt werden

Beispiel: die Gesellschaft betreibt das Einstellen fremder Pferde; beabsichtigt wird in Zukunft Reitunterricht zu erteilen und eine Kantine am Hof zu eröffnen. Der Reitunterricht und der Betrieb der Kantine dürfen nicht von dieser Personengesellschaft erfolgen.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

40

Personengesellschaften mit Einkünften aus LuF

Beispiel: Führen die Eltern den Pferdebetrieb in der RF einer Mitunternehmerschaft (OG, KG, GesbR), dann soll z.B. die Tochter den Reitunterricht auf ihr Risiko und ihre Rechnung erteilen. Sie muss die Verträge über den Unterricht mit den Schülern unmittelbar abschließen. Die Tochter bzw. die Reitschüler müssen die benötigten Pferde von dieser MU mieten oder wenn die Pferde der Tochter bzw. den Schülern gehören, am Hof dieser Mitunternehmerschaft gegen das übliche Entgelt einstellen. Auch die Kantine muss von einem anderen Unternehmer, also nicht von der MU, geführt werden.

Der Reitlehrer soll den Reitunterricht unmittelbar seinen Schülern anbieten und auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durchführen, damit ein Anstellungsvertrag mit dem Pferdeeinstellbetrieb vermieden wird. Aus dem Betrieb der MU werden dann weiterhin Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft erzielt.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

41

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Aufzeichnungen: Alle Belege müssen gesammelt und 7 bzw. 22 Jahre aufbewahrt werden.

Gilt für Bareinnahmen aus dem Einstellen von fremden Pferden und für alle anderen nicht pauschalierungsfähigen Einnahmen:

Registrierkassenpflicht bei Überschreiten von mehr als € 7.500,00 an Bareinnahmen und nicht durch die VP erfassten Einnahmen von mehr als 15.000,00

Belegerteilungsverpflichtung auch bei Einnahmen unter € 7.500,00, die nicht von der Vollpauschalierung erfasst sind.

Aufzeichnungspflichten lt. BAO und Verpflichtung zur Rechnungsausstellung gem. § 11 UStG

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

42

Umsatzsteuer

Die EuGH-Rechtsprechung - 12.5.2011 C-441709 – hat **20 % USt für „Pferdeumsätze“** erzwungen.

Das galt zunächst seit 1.1.2012 **nur** für regelbesteuerte Betriebe
(**gewerbliche u. landwirtschaftliche Pferdebetriebe**)

und umfasst die

- **Lieferung lebender Pferde für den Reitbetrieb**
- **die Leistungen d. Aufzucht, Unterbringung, Fütterung und Pflege von Reit- und Rennpferden (Einstellen v. Reitpferden)**

Umsatzsteuerrechtlich pauschalierte Landwirte sind erst seit 1.1.2014 davon betroffen.

Umsatzsteuer

Gewerbliche Betriebe im Sinne des Steuerrechtes und regelbesteuerte Betriebe :

- **13 % USt nur für Pferde, die der Lebensmittelproduktion dienen (Pferde zum Schlachten),**
weitere für Esel, Maultiere und Maulesel

Pferdeeinstellung durch **durchschnittssatzbesteuerte** Landwirte

Regelbesteuerung , 20 % Ust: - USt ist an den Fiskus abzuführen!

- Pensionshaltung von Pferden, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport oder selbständigen oder gewerblichen, nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt
- Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken

Durchschnittssatzbesteuerung: - Umsatzsteuer u. Vorsteuer sind gleich hoch, keine USt-Abfuhr

Lieferung von Pferden aus der eigenen Zucht (Reitpferde und Fleischproduktion)

Pensionshaltung von Arbeitspferden

Umsätze aus dem Decken und aus Leistungen mit Arbeitspferden (z.B. für den Almauftrieb oder die Holzbringung).

Der Steuersatz beträgt bei der Lieferung an andere Unternehmer für deren Unternehmen 13 % und an Letztverbraucher 10 %, sofern nicht der Steuersatz nach § 10 Abs. 3 UStG (= 13 %) anzuwenden ist.

Beispiele: Pferdeverkauf aus der eigenen Zucht an Privatperson 10 % USt, Eselverkauf an einen Unternehmer oder eine Privatperson 13 % USt

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

45

Umsatzsteuer – USt-rechtlich pauschalierte Landwirte gem. § 22 UStG

- **Durchschnittssatzbesteuerte Betriebe bis 31. 12. 2013:**

Umsatzsteuer = Vorsteuer – keine USt-Abfuhr

- **Durchschnittssatzbesteuerte Betriebe seit 1. 1. 2014:**

- **20 % Umsatzsteuer - Umsätze aus dem Einstellen fremder Pferde, der Vermietung von eigenen Pferden für Reitzwecke –**

(... Pensionshaltung von Pferden, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport oder selbständigen oder gewerblichen, nicht land- u. forstwirtschaftlichen Zwecken ...)

ergibt sich nicht aus dem öGesetz sondern nur aus dem Europarecht und der RSp. des EuGH – Änderung der Ust-Richtlinien

- **der übrige land- u. forstwirtschaftliche Betrieb fällt weiterhin in die Durchschnittssatzbesteuerung**

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

46

Vorsteuerpauschale für alle Pferdebetriebe, die fremde Pferde einstellen und die nicht buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen

PferdepauschV vom 10. März 2014:

Die Verordnung darf für Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer bei Umsätzen aus dem Einstellen von fremden Pferden seit 1.1. 2014 angewandt werden.

Es ist keine Pauschale für die Vorsteuer im Zusammenhang mit der Pferdevermietung vorgesehen. Diese Vorsteuern sind aus den gesamten Vorsteuern anteilmäßig zu ermitteln (Aufteilung nach geeignetem Schlüssel, z.B. Umsatz, Anzahl der Pferde, etc. auf zusätzlich für die Pferdevermietung abzugsfähige Vorsteuern, durch die Pauschale gedeckte Vorsteuern und nicht zusätzlich abzugsfähige Vorsteuern für den übrigen landwirtschaftlichen Betrieb).

Vorsteuerpauschale

Umsätze im Sinne der Verordnung sind solche aus dem Einstellen fremder Pferde (Pensionshaltung von Pferden) die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport, selbständigen oder gewerblichen, nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Vorsteuerpauschale

Die Pensionshaltung muss zumindest die Grundversorgung der Pferde umfassen:

Unterbringung, Füttern, Ausmisten

Umfasst von der Pauschale sind auch alle neben der Grundversorgung erbrachten Leistungen (Pflege).

Vorsteuerpauschale

Zusätzlich gebührt die Vorsteuer **aus der Lieferung** (Anschaffung oder Herstellung)

von unbeweglichen Anlagevermögen, das der Pensionshaltung von Pferden dient.

Darunter fallen nur neue Investitionen in das **unbewegliche** Anlagevermögen (Stallbau, Reithalle, Reitplätze, Reitwege u. -anlagen)

Da aus dem VO-Text die Wortfolge „aus der Lieferung ... von unbeweglichen Anlagevermögen“ zu entnehmen ist, wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass Vorsteuern aus Materiallieferungen für die Herstellung neuer o.a. Wirtschaftsgütern nicht zusätzlich gebühren, weil es sich bei Materiallieferungen nicht um die Lieferung von unbeweglichen Anlagevermögen handelt. Nur wenn unbewegliches Anlagevermögen (z.B. der gesamte Stall) geliefert wird, steht dieser Vorsteuerabzug zusätzlich zu.

Vorsteuerpauschale

Der **Durchschnittssatz der abziehbaren Vorsteuer pro** eingestelltes **Pferd und Monat** beträgt seit **1. April 2024 € 31,--** (bis 31. März 2024: 27 Euro).

Bei kürzerer Zeitdauer als 21 Monat muss die Pauschale aliquot gekürzt werden.

Vorsteuerpauschale

- Lt. VO besteht eine **2 jährige Bindungswirkung**, wenn die Pauschale beansprucht wird. Der Antrag ist spätestens mit Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung (bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides) zu stellen.
- Wird die Anwendung der Pauschale widerrufen, darf 5 Jahre lang die Pauschale nicht beansprucht werden.

Vorsteuerpauschale – Vorsteuerberichtigung

Der Wechsel von der Vorsteuerpauschale zur genauen Vorsteuerberechnung oder umgekehrt führt zu keiner Vorsteuerberichtigung. – keine Änderung der Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren.

Vorsteuerberichtigung in folgenden Fällen:

Wechsel von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vom pauschalierten Betriebsteil in die umsatzsteuerpflichtige Pferdeeinstellung oder umgekehrt

Werden hingegen Wirtschaftsgüter des AV, die für den pauschalierten Luf-Betrieb angeschafft wurden, innerhalb der Berichtigungsfristen (bei beweglichen Wirtschaftsgütern des AV (in den nächsten 4 Jahren nach der Anschaffung) im Pferdeeinstellbetrieb genutzt und die **Vorsteuerpauschale wurde nicht beantragt** oder wird widerrufen, kommt es zu einer **Vorsteuerberichtigung zugunsten des Unternehmers. (1/5 der Vorsteuer pro Jahr).**

Bei **unbeweglichen Wirtschaftsgütern des AV**, die **nach dem 31.12.2013 geliefert** und in Betrieb genommen wurden, (in den **nächsten 19 Jahren nach der Anschaffung**) – in diesem Fall **auch bei Anwendung der Vorsteuerpauschale** - beträgt die Berichtigung 1/20 der Vorsteuer pro Jahr, wenn sich w.o. die maßgebenden Verhältnisse geändert haben.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

53

Vorsteuerpauschale – Vorsteuerberichtigung

Beispiel für die Vorsteuerberichtigung zugunsten des Pferdeeinstellbetriebes:

Ein Stallgebäude wurde 2019 um € 200.000,00 netto (Vorsteuer 40.000,00) vom Baumeister für die Rindermast geliefert. Es wurde die Pauschalierung in der Umsatzsteuer angewandt. Im Jänner 2025 wurde die Rindermast aufgegeben. In diesem Stall werden ausschließlich fremde Pferde eingestellt. Die Umsätze aus dem gesamten Betrieb überschreiten die Kleinunternehmergrenze. Der Unternehmer kann für den Pferdeeinstellbetrieb ab 2025 1/20 der Vorsteuer = 2.000 jährlich von 2025 bis 2038 als positive Vorsteuerberichtigung von seiner Zahllast abziehen (auch bei Beantragung der Vorsteuerpauschale).

Im umgekehrten Fall kommt es zu einer negativen Vorsteuerberichtigung zu Lasten des Unternehmers.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

54

Schenkung des Betriebes an den Nachfolger . Umsatzsatzsteuer

Beispiel: die gesamte Landwirtschaft mit dem Pferdeeinstellbetrieb wird anlässlich der Pensionierung an ein Kind geschenkt.

Für die Landwirtschaft ohne Pferdeeinstellbetrieb wurde die umsatzsteuerliche Pauschalierung angewandt. Für den Pferdeeinstellbetrieb musste USt bezahlt werden.

Die unentgeltliche Übergabe der pauschalierten Landwirtschaft ist nicht umsatzsteuerbar.

Die Übergabe des Pferdeeinstellbetriebes führt zu einer Umsatzsteuerbelastung beim Übergeber.

Der Gesetzgeber fingiert in diesem Fall eine Entnahme des Betriebes und eine Eigenverbrauchsbesteuerung.

Diese Umsatzsteuer kann dem Rechtsnachfolger verrechnet werden.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

55

Schenkung des Betriebes an den Nachfolger . Umsatzsatzsteuer

- **Unentgeltliche Betriebsübertragung**
- Die im Rahmen einer Schenkung erfolgende Entnahme des Betriebes führt zu einer Eigenverbrauchsbesteuerung.
- Werden bewegliche betriebliche Gegenstände (Warenlager, Geschäftseinrichtung, Maschinen usw.) übertragen, sind diese mit dem Wiederbeschaffungspreis im Zeitpunkt der Übertragung der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Es gilt der jeweils zutreffende Steuersatz.
- Für betrieblich genutzte Liegenschaften gelten Sonderregelungen (siehe Punkt 4.5 Sonderbehandlung des Betriebsgebäudes).
- Der Geschenkgeber ist berechtigt, dem Geschenknehmer die für den Eigenverbrauch abzuführende Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen. Der Geschenknehmer seinerseits erhält die Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzuges vergütet, wenn bei ihm die allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen; insbesondere hat der Geschenknehmer den Betrieb fortzuführen.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

56

Schenkung des Betriebes an den Nachfolger . Umsatzsatzsteuer

Im Jahr der Übernahme des Betriebes muss der Nachfolger die Vorsteuer aus dem Pferdeeinstellbetrieb genau berechnen und darf die Vorsteuerpauschalierung nicht beantragen, damit er die Voraussetzungen zum vollen Vorsteuerabzug erfüllt.

Aufgrund der ausgestellten Rechnung beantragt er die für den Eigenverbrauch in Rechnung gestellte Umsatzsteuer des Übergebers zum Vorsteuerabzug. Ein Überrechnungsantrag kann an den Fiskus gestellt werden, damit kein Zahlungsvorgang erfolgen muss.

Der Nachfolger darf erst ab dem darauffolgenden Jahr die Vorsteuerpauschale beantragen.

Der Wechsel zur Vorsteuerpauschale gilt nicht als Änderung der Verhältnisse. Daher kommt es zu keiner Vorsteuerberichtigung zu seinen Lasten.

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

57

Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer

Betragen die Umsätze aus allen unternehmerischen Tätigkeiten*) brutto inkl. Umsatzsteuer nicht mehr als € 55.000,00 sind die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit.

Gibt es über die landwirtschaftlichen Umsätze keine Aufzeichnungen können diese mit 150 % des maßgebenden Einheitswertes geschätzt werden.

Beispiel: 2025 werden Umsätze aus dem Einstellen fremder Pferde in der Höhe von € 40.000,00 inkl. USt erzielt. Zusätzlich wird ein Jungpferd um 5.000,00 inkl. USt aus der eigenen Zucht verkauft. Die Gesamtumsätze betragen € 45.000,00. Die Kleinunternehmerbefreiung ist anzuwenden.

Auf diese Befreiung kann verzichtet werden. Der Verzicht bindet 5 Jahre. Danach ist ein Widerruf bis zum 31.1. des Jahres, ab dem der Widerruf wirksam sein soll, möglich (nicht verlängerbare Fallfrist).

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

58

Vorsteuerberichtigung - Kleinunternehmerregelung

Der Wechsel zur Kleinunternehmerregelung oder umgekehrt führt ebenfalls zu einer Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse.

Wechsel zur Kleinunternehmerregelung:

negative Vorsteuerberichtigung zu Lasten des Unternehmers

Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung

positive Vorsteuerberichtigung zu Gunsten des Unternehmers

Umsatzsteuer

Achten Sie darauf, dass ihre Eingangsrechnungen ihrer Lieferanten alle Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllen (§ 11 UStG).

Die Einnahmen müssen täglich am besten je Zahlungseingang aufgezeichnet werden.

Führen Sie Aufzeichnungen von wann bis wann die jeweiligen Pferde eingestellt sind.

Wenn es schriftliche Verträge gibt, bewahren Sie diese auch auf, wenn diese Pferde nicht mehr auf ihrem Hof sind.

Umsatzsteuer – auf die Vorsteuerpauschale wird verzichtet:

- Durchschnittssatzbesteuerte Betriebe mit fremder Pferdeeinstellung - die **Vorsteuerpauschale** wird **nicht angewandt**:

Die abziehbare Vorsteuer, die auf den Betriebsteil Pferdeeinstellung und Pferdevermietung entfällt, muss genau mit Hilfe der Eingangsrechnungen ermittelt werden. Vorsteuern, die die gesamte Landwirtschaft betreffen, sind prozentuell aufzuteilen und zwar in die nicht (gesondert) abzugsfähige Vorsteuer des weiterhin durchschnittssatzbesteuerten Betriebes und die abziehbare Vorsteuer, die auf die Pferdeeinstellung und –vermietung entfällt.

Bei Anwendung der Ist-Besteuerung in der Umsatzsteuer (trifft meist zu) muss die Zahlung der Rechnung erfolgt sein um zum Vorsteuerabzug zu gelangen. Bei Ratenzahlungen soll die abzugsfähige Vorsteuer mittels Überrechnungsantrag an den Lieferanten bezahlt werden, damit der Vorsteuerabzug gleich mit der Überrechnung geltend gemacht werden kann.

Umsatzsteuer

Voranmeldungszeitraum und Verpflichtung zur Abgabe von monatlichen/vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen

Fälligkeit der Umsatzsteuer

Veranlagungszeitraum und Umsatzsteuerjahreserklärung

Umsatzsteuer

Kleinunternehmer: Gesamtumsätze inkl. pauschalierte Umsätze max.
55.000,-- netto

keine Umsatzsteuerabfuhr

Umsatzsteuerabfuhr und Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung an
das Finanzamt:

Monatliche Umsatzsteuerzahlung:

für Jänner 2025 bis 15. März 2025 usw.

Quartalsmäßige Umsatzsteuerzahlung:

Für das 1. Quartal bis 15. Mai 2025 – nur zulässig bis zu € 100.000,--
Jahresnettoumsatz insgesamt

November 2025

Karl Bruckner - Steuerberater

63

